

Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in der Stadt Fürstenfeldbruck für das Jahr 2021

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz – LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2020 (GVBl. S. 687) folgende Verordnung:

§ 1

Aus Anlass

des Frühjahrsmarktes am 25. April,

der Autoschau am 13. Juni,

des Altstadtfestes am 25. Juli und

des Herbstmarktes am 31. Oktober

dürfen Verkaufsstellen in

- den festgesetzten Marktbereichen (gem. der Marktsatzung) und
- dem festgesetzten Ladenöffnungsbereich (gem. dem beigefügten Plan dieser Verordnung)

am Sonntag in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Wer an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Bereiche und außerhalb der zulässigen Öffnungszeiten Verkaufsstellen offen hält, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 LadSchlG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den

Erich Raff
Oberbürgermeister